

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die  
Marktgemeinde Seckau  
  
Marienplatz 4  
8732 Seckau

**Zweitwohnsitzabgabeerklärung für das Kalenderjahr .....**  
gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Anschrift der Wohnung:

.....

| Bemessungsgrundlage<br>(Nutzfläche in m²) | Abgabensatz | Zwischensumme | volle<br>Kalenderwochen<br>mit Meldung als<br>Zweitwohnsitz<br>(Nebenwohnsitz/weiterer<br>Wohnsitz) | Zweitwohnsitzabgabe* |
|-------------------------------------------|-------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| m²                                        | X 9,00 €    | €             |                                                                                                     | €                    |

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\*  $\text{Zwischensumme} \div 52 \times \text{volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz)} = \text{Zweitwohnsitzabgabe}$

### Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Marktgemeinde Seckau eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

**Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m<sup>2</sup> Nutzfläche 9,00 €**

**Ausgenommen von der Abgabepflicht** sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

**Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen.** Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

**bis zum 31. März des Folgejahres** bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.